

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 18/2022**  
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
7. Juni 2022

KORRIGIERTE FASSUNG

INHALT

<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	Seite
<b>Fakultäten</b>	
1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Oktober 2021.....	93
Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Oktober 2021 .....	94
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 4. Mai 2022 .....	97
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauwesen an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 4. Mai 2022 .....	103

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 27. Oktober 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 27. Oktober 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 6. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technischer Umweltschutz vom 22. Oktober 2014 (AMBl. 17/2015) beschlossen:\*)

#### Artikel I

§ 4a - Zugangsvoraussetzungen wird gestrichen.

§ 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der\*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 3 Monate. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der\*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

#### Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 31. Januar 2022

## Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozess- wissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 27. Oktober 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin hat am 27.10.2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz beschlossen: \*\*)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

#### II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschul-eigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Technischer Umweltschutz. Die Regelungen der AllgStuPO gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

##### § 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des *Wintersemesters 2022/23* anzuwenden.

(2) Verfahren, die das *Sommersemester 2022* oder frühere Semester betreffen, werden nach der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang **Technischer Umweltschutz** vom 22.10.2014 (AMBl. TU 17/2015 S. 137) zu Ende geführt.

#### II. Zugang

##### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG i.V.m. § 8 AllgStuPO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Technischer Umweltschutz oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er die in der Anlage dargestellten mindestens 42 LP aus dem fachspezifischen Bereich Technischer Umweltschutz sowie mindestens 49 LP aus dem Bereich mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen enthält. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zugangsordnung.

##### (2) § 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 23 AllgStuPO nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses. Für den Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 ist das Formular zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Anlage) zu verwenden

---

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 31. Januar 2022 und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 29. April 2022.

**Anlage zur Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 27.10.2022:**

**Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

**Name:** \_\_\_\_\_

**Hochschulabschluss:**

BSc

Master

Diplom

Anderer Abschluss: \_\_\_\_\_

Hochschule: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Leistungspunkte: \_\_\_\_\_

Gesamtnote: \_\_\_\_\_

**1. Mathematische-naturwissenschaftliche & Technische Grundlagen**

Modul	LP	anerkannte Zahl LP	Bemerkungen / ggf. Name äquivalente Module
Mathematik inkl. Statistik/Datenanalyse	15		
Physik	6		
Allgemeine und Anorganische Chemie	6		
Physikalische Chemie	9		
Energietechnik/Erneuerbare Energien	6		
Konstruktion und Werkstoffe	6		
Energie- Impuls und Stofftransport	9		
Organische Chemie und Toxikologie	6		
Umweltverfahrenstechnik/Anlagen und Prozesstechnik	6		
<b>Mathematisch-naturwiss. &amp; technische Grundlagen</b>	<b>69</b>		<b>mind. 49 LP</b>

**2. Fachspezifische Module**

Modul	LP	anerkannte Zahl LP	Bemerkungen
Abfall- und Ressourcenmanagement	6		
Mikrobiologie, Umwelthygiene	6		
Praktikum Umweltanalytik	6		
Risiko und Ökobilanzen	6		

Modul	LP	anerkannte Zahl LP	Bemerkungen
Sustainable Engineering und Bewertung von Umwelttechnologien	6		
Umweltchemie und Luftreinhaltung	6		
Umweltrecht	6		
Umweltverfahrenstechnik	6		
Wasserreinhaltung und Umweltsystem-Modellierung	6		
Kernmodul I *	6		
Kernmodul II *	6		
Kernmodul III *	6		
Bachelorarbeit	12		
<b>Fachspez. Module</b>	<b>84</b>		<b>mind. 42 LP</b>

### 3. Summe

Modul	LP	anerkannte Zahl LP	Bemerkungen
1. Mathematisch-naturwiss. & technische Grundlagen	69	0	
2. Fachspez. Grundlagen	84	0	
<b>Summe 1. – 3.</b>	<b>153</b>	<b>0</b>	

\* Als Kernfächer werden Äquivalente Module zu folgenden Fächern anerkannt:

Modulname	Leistungspunkte	Modulnummer im Modultransfersystem
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	60021
Ecodesign	6	30803
Einführung in die Anlagen- und Prozesstechnik	6	30090
Grundlagen der Kreislaufwirtschaft	6	30109
Luftgüteüberwachung	6	30121
Oberflächenwasserqualität: Sicherung und Sanierung	6	30105
Umweltchemie von organischen Schadstoffen	6	30103
Umweltmikrobiologie (KM)	6	30113

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

vom 4. Mai 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin hat am 4. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Brauerei- und Getränketechnologie beschlossen:\*\*\*)

**Inhalt**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

**III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

**IV. Anlagen**

**I Allgemeiner Teil**

**§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

**§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Brauerei- und Getränketechnologie an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin bis zum 30. September 2026 mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauerei- und Getränketechnologie vom 16. April 2014 (AMBl. TU 31/2014 S. 336) tritt am 30. September 2026

außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

**II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

**§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder**

(1) Die allgemeinen Studienziele entsprechen den Erfordernissen einer universitären, forschungsorientierten Ingenieurausbildung.

(2) Der Schwerpunkt der Ausbildung fokussiert sich auf natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, neuem brauerei- und getränketechnologischem Fachwissen sowie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, um erlernte Kompetenzen in einem sich ständig verändernden Spannungsfeld ethisch und gesellschaftlich verantwortlich anwenden zu können. Durch das Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und machen sich mit den allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von brauerei- und getränketechnologischen Problemen vertraut, die ihnen den Übergang in die Berufspraxis ermöglichen. Ein hoher Wahlanteil ermöglicht die individuelle Ausgestaltung des Studiums und das Aneignen von fachübergreifenden Kompetenzen. Ziel des Studiums ist es, auf universitärer Basis Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie wissenschaftliche Methoden zu erlernen, um im Rahmen brau- und getränketechnologischer Forschung, innovative und nachhaltige Produkte mit Hilfe neuer Verfahren bzw. Verfahrensprinzipien entwickeln zu können.

(3) Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs sind in der Lage, die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Bewertung der Produktion in der Brau- und Getränkeindustrie zu leiten und an der Verbesserung von Verfahren und Erzeugnissen auf wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Ebene mitzuwirken. Sie besitzen fundierte Kenntnisse der naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, Prinzipien und Methoden und besitzen die Fähigkeit, diese zielgerichtet und wissenschaftlich anzuwenden. Durch die vielseitige Ausbildung und den hohen Wahlanteil des Studiums ist gesichert, dass das für die berufliche Arbeit nötige, problemorientierte Grundlagenwissen sowie fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben werden, um einen Beitrag zur Lösung interdisziplinärer und gesellschaftlicher Probleme, zur Minimierung des Ressourcen- und Rohstoffverbrauchs, zum Schutz der Umwelt und damit zu einer nachhaltigen Produktion unter Wahrung sozialer und ethischer Standards leisten zu können.

(4) Der Bachelorstudiengang bereitet gezielt auf konsekutive Masterstudiengänge vor und ermöglicht gleichzeitig durch die Bandbreite an vermittelten Kenntnissen den direkten Berufseinstieg.

(5) Als Berufsfelder für Absolventinnen bzw. Absolventen des Studienganges kommen unter anderen in Betracht: Produkt-, Verfahrens- oder Entwicklungsingenieurin bzw. -ingenieur in der Brauerei- und Getränkeindustrie; in der Hochschul- oder industriellen Forschung und Entwicklung; ferner zur Verfahrensentwicklung, -beratung und -betreuung in der einschlägigen Anlagenbau- und Apparatebauindustrie; als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter in entsprechenden Behörden und Ministerien. Durch die mögliche Wahl verschiedener übergreifender fachspezifischer Module wird den unterschiedlichen Anforderungsprofilen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder Rechnung getragen. Ein Leitfaden für aufeinander abgestimmte Fächerkombinationen für favorisierte Tätigkeitsfelder steht den Studierenden mit dem Studienführer zur Verfügung.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen; davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 156 LP in Modulen, 12 LP in einem Industriepraktikum und 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 114 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
  - Allgemeine Grundlagen 48 LP
  - Fachspezifische Grundlagen 66 LP

In den Pflichtmodulen werden naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kompetenzen erworben, sowie ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die für die weitere Ausbildung im Bachelorstudien- und einem aufbauenden Masterstudium notwendig sind. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 30 LP absolviert. Die dem Bereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (6) Es muss ein Praktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein\*e Kandidat\*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät III – Prozesswissenschaften - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

#### § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

#### § 9 - Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem anschließenden 20- bis 30-minütigen Vortrag mit einer maximal 30-minütigen Aussprache (Disputation). Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 360 Arbeitsstunden (=12 LP). Die Abgabe der Bachelorarbeit hat spätestens 24 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der\*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal vier Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der\*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (5) Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit findet nach der Disputation statt. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorarbeit nach § 68 Abs. 4 Satz 5-6 AllgStuPO gehen die Disputation mit 20% sowie die schriftliche Ausarbeitung mit 80% ein.

- (6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer\*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitprüfer\*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

#### § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### **IV. Anlagen**

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 30.05.2022.



**Anlage 1: Modulliste**

Hinweis: Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO)

<b>Pflichtmodule</b>							
<b>Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Portfolio- prüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in der Gesamtnote*</b>
Allgemeine Grundlagen							
1	Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften	12		X		Ja	1
2	Einführung in die Lebensmittelchemie	6		X		Ja	1
3	Energie-, Impuls und Stofftransport I C	6		X		Ja	1
4	Grundlagen der Chemie	6	X			Ja	1
5	Konstruktion und Werkstoffe	6			X	Ja	-
6	Physik für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
7	Thermodynamik für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
Fachspezifische Grundlagen							
8	Aktuelle Aspekte der Lebensmitteltechnologie	6			X	Ja	-
9	Chemisch-Technische Analyse und Sensorik	6			X	Ja	1
10	Getränketechnologie	6			X	Ja	1
11	Maschinen und Anlagen der Brauerei und Mälzerei	9	X			Ja	1
12	Mikrobiologie für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
13	Praktikum Chemisch-Technische Analyse und Sensorik	6			X	Ja	-
14	Praktikum der Malz- und Bierherstellung	6			X	Ja	1
15	Praktikum Mikrobiologie für Lebensmittelwissenschaften	6			X	Ja	-
16	Seminar der Malz- und Bierherstellung	6			X	Ja	1
17	Technologie der Malz- und Bierherstellung I	9			X	Ja	1

Nr.	Module	Leistungspunkte	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Portfolioprüfung	Benotung	Gewichtung in der Gesamtnote*
18	Bachelorarbeit	12				Ja	1
19	Industriepraktikum	12				Nein	-

### Wahlpflichtmodule

Nr.	Module	Leistungspunkte	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Portfolioprüfung	Benotung	Gewichtung in der Gesamtnote*
Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht		<b>30</b>					
20	Anlagenplanung und Prozessautomatisierung in der Brauerei	6		X		Ja	1
21	Automatisierungstechnik	6		X		Ja	1
22	Betriebswirtschaftslehre und Management - Einführung für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler*innen	6			X	Ja	1
23	Biothermofluidodynamik	6		X		Ja	1
24	Lebensmittelprozesstechnik	6		X		Ja	1
25	Qualitätsmanagement, Lebensmittelrecht und Statistik	6		X		Ja	1
26	Spezielle Aspekte der Lebensmittelchemie	6	X			Ja	1
27	Verfahrenstechnik in der Bierherstellung	6	X			Ja	1
28	Wasser- und Reinigungsmanagement in der Brauerei	6	X			Ja	1

### Freie Wahl

Nr.	Module	Leistungspunkte	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Portfolioprüfung	Benotung	Gewichtung in der Gesamtnote*	
29	Wahl	12	Entsprechend den Vorgaben der/des Modulverantwortlichen					-

\* Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 68 Abs. 7 AllgStuPO); die Angabe „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester a)	6. Semester
Analysis I und Lineare Algebra (12 LP)	Thermodynamik für Lebensmittel-Wissenschaften (6 LP)	Energie-Impuls- und Stofftransport I C (6 LP)	Seminar Malz- und Bierherstellung (6 LP)	Getränke-Technologie (6 LP)	Bachelorarbeit (12 LP)
	Einführung in die Lebensmittel-Chemie (6 LP)	Maschinen und Anlagen der Mälzerei & Brauerei (9 LP)	Praktikum Malz- und Bierherstellung (6 LP)	Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht (6 LP)	
Physik für Lebensmittel-Wissenschaften (6 LP)	Konstruktion und Werkstoffe (6 LP)		Technologie der Malz- und Bierherstellung I (9 LP)	Chemisch-technische Analyse & Sensorik (6 LP)	Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht (6 LP)
Grundlagen der Chemie (6 LP)	Freie Wahl (6 LP)	Praktikum Chemisch-technische Analyse (6 LP)		Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht (6 LP)	
Aktuelle Aspekte der Lebensmittel-Technologie (6 LP)	Grundlagen der Lebensmittel-Mikrobiologie (6 LP)	Praktikum Grundlagen der Lebensmittel-Mikrobiologie (6 LP)	Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht (6 LP)	Freie Wahl (6 LP)	Übergreifende fachspezifische Wahlpflicht (6 LP)

a) Mobilitätsfenster: diese Semester eignen sich insbesondere für ein Auslandssemester.

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauwesen an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**vom 4. Mai 2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin hat am 4. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Brauwesen beschlossen:\*\*\*\*)

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### **II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

#### **III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

#### **IV. Anlagen**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Brauwesen. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

##### **§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Brauwesen an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin bis zum bis zum 30. September 2026 mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauwesen vom 24. Januar 2018 (AMBl. TU 17/2018 S. 170) tritt am 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

#### **II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

##### **§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder**

(1) Die allgemeinen Studienziele entsprechen den Erfordernissen einer universitären, anwendungsorientierten Ingenieurausbildung.

(2) Der Schwerpunkt der Ausbildung fokussiert sich auf ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, neustem brautechnischem Fachwissen sowie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, um erlernte Kompetenzen in einem sich ständig verändernden Spannungsfeld ethisch und gesellschaftlich verantwortlich anwenden zu können. Ein hoher Anteil an Wahlmöglichkeiten sowie ein Praxissemester gewährleisten eine individuell anpassbare, praxis-orientierte Ausgestaltung des Studiums. Ziel des Studiums ist es, auf universitärer Basis Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um im Rahmen brautechnologischer Fragestellungen innovative und nachhaltige Produkte unter Anwendung neuer Verfahren bzw. Verfahrensprinzipien produzieren zu können.

(3) Absolvent\*innen des Studiengangs sind in der Lage, die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Bewertung der Produktion in der Brauindustrie zu leiten und an der Verbesserung von Verfahren und Erzeugnissen auf ingenieurtechnischer Ebene mitzuwirken. Sie besitzen Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, Prinzipien und Methoden und besitzen die Fähigkeit, diese anwendungsorientiert zu nutzen. In Kombination mit dem hohen Praxisanteil des Studiengangs sind Absolvent\*innen darauf vorbereitet, Theorie und Praxis kombinieren zu können, um brautechnologische Fragestellungen methodisch-anwendungsorientiert zu analysieren und zu lösen. Absolvent\*innen erwerben somit das für die berufliche Arbeit nötige problemorientierte Anwendungswissen und Schlüsselqualifikationen, um einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme, zur Minimierung des Ressourcen- und Rohstoffverbrauchs, zum Schutz der Umwelt und damit zu einer nachhaltigen Produktion unter Wahrung sozialer und ethischer Standards leisten zu können.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Brauwesen bieten sich nach Abschluss des Studiums durch die praxisorientierte Ausbildung vielfältige Möglichkeiten in der Brau- und Getränkeindustrie. So gibt es allein in Deutschland rund 1500 Brauereien (Stand: 2021). Hinzu kommen Mälzereien sowie Abfüllbetriebe von Wässern bzw. Hersteller von Säften und alkoholfreien Erfrischungsgetränken – allesamt Unternehmen, die einen Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften haben. Seit einigen Jahren verstärkt sich zudem ein Trend, nach dem immer mehr Gasthausbrauereien eröffnen, viele davon im Ausland. Ferner bieten sich für die Absolventinnen und Absolventen deutlich verbesserte Arbeitsmöglichkeiten in der Zulieferindustrie (Maschinenbau, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Automatisierung etc.). Darüber hinaus eröffnen sich auch Berufschancen in der Fermentationsindustrie.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen; davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 138 LP in Modulen, 24 LP in einem Industriepraktikum, 6 LP in einem praktikumsbegleitenden Seminar sowie 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 105 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Allgemeine Grundlagen 39 LP
- Fachspezifische Grundlagen 66 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Die dem Bereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Es ist ein Praktikum (20 Wochen / 24 LP) zu absolvieren. Zum Praktikum gehört das praktikumsbegleitende Seminar (6 LP). Im Industriepraktikum sollen das in der Universität erlernte Wissen angewendet und somit die Motivation für eine praxisbezogene, wissenschaftliche Ausbildung an der Universität gestärkt werden. Es bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen sowie wissenschaftliche Themenkomplexe in einem Industriebetrieb kennenzulernen. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein\*e Kandidat\*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät III – Prozess

wissenschaften – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) Brauwesen.

#### § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

#### § 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem anschließenden 20- bis 30-minütigen Vortrag mit einer maximal 30-minütigen Aussprache (Disputation). Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 360 Stunden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat spätestens 24 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der\*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal vier Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der\*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer\*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitprüfer\*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

#### § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

\*\*\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 30.05.2022.

**Anlage 1: Modulliste**

Hinweis: Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO)

<b>Pflichtmodule</b>							
<b>Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Portfolio- prüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in der Gesamtnote*</b>
<b>Allgemeine Grundlagen</b>							
1	Einführung in die Lebensmittelchemie	6		X		Ja	1
2	Grundlagen der Chemie	6	X			Ja	1
3	Konstruktion und Werkstoffe	6			X	Ja	-
4	Mathematik_Chem19	9		X		Ja	1
5	Physik für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
6	Thermodynamik für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>							
7	Automatisierungstechnik	6		X		Ja	1
8	Chemisch-Technische Analyse und Sensorik	6			X	Ja	1
9	Einführung in die Bierherstellung	6	X			Nein	-
10	Maschinen und Anlagen der Brauerei und Mälzerei	9	X			Ja	1
11	Mikrobiologie für Lebensmittelwissenschaften	6		X		Ja	1
12	Praktikum Chemisch-Technische Analyse	6			X	Ja	-
13	Praktikum der Malz- und Bierherstellung	6			X	Ja	1
14	Praktikum Mikrobiologie für Lebensmittelwissenschaften	6			X	Ja	-
15	Technologie der Malz- und Bierherstellung I	9			X	Ja	1
16	Wasser- und Reinigungsmanagement in der Brauerei	6	x			Ja	1
17	Bachelorarbeit	12				Ja	1
18	Industriepraktikum	24				Nein	-
19	Praktikumsbegleitendes Seminar Brauwesen	6				Nein	-

<b>Wahlpflichtmodule</b>							
<b>Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Portfolio- prüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in der Gesamtnote*</b>
Fachspezifische Wahlpflicht		<b>18</b>					
20	Anlagenplanung und Prozessautomatisierung in der Brauerei	6		X		Ja	1
21	Betriebswirtschaftslehre und Management - Einführung für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler*innen	6			X	Ja	1
22	Getränketechnologie	6			X	Ja	1
23	Lebensmittelprozesstechnik	6		X		Ja	1
24	Qualitätsmanagement, Lebensmittelrecht und Statistik	6		X		Ja	1
25	Spezielle Aspekte der Lebensmittelchemie	6	X			Ja	1
26	Verfahrenstechnik in der Bierherstellung	6	X			Ja	1

<b>Freie Wahl</b>								
<b>Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Portfolio- prüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in der Gesamtnote*</b>	
27	Wahl	15	Entsprechend den Vorgaben der/des Modulverantwortlichen					-

\* Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 68 Abs. 7 AllgStuPO);  
die Angabe „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester a)	6. Semester	
Mathematik Chem19 (9 LP)	Thermodynamik für Lebensmittel- Wissenschaften (6 LP)	Technologie der Malz- und Bierherstellung (9 LP)	Praktikum Malz/ Bierherstellung (6 LP)	Industrie- praktikum (Fachpraktikum) (24 LP)	Bachelorarbeit (12 LP)	
Physik für Lebensmittel- Wissenschaften (6 LP)			Chemisch- technische Analyse (6 LP)			
Grundlagen der Chemie (6 LP)	Einführung in die Lebensmittel- Chemie (6 LP)	Maschinen und Anlagen der Mälzerei & Brauerei	Praktikum Chemisch- technische Analyse (6 LP)		Übergreifende und/oder Fachspezische Wahlpflicht (6 LP)	
Einführung in die Bierherstellung (6 LP)	Konstruktion und Werkstoffe (6 LP)		Praktikum Lebensmittel- Mikrobiologie (6 LP)		Wasser- und Reinigungs- management in der Brauerei (6 LP)	Übergreifende und/oder Fachspezische Wahlpflicht (6 LP)
	Freie Wahl (9 LP)	Lebensmittel- Mikrobiologie (6 LP)	Übergreifende und/oder Fachspezische Wahlpflicht (6 LP)		Automatisierungs- Technik (6 LP)	PR-begleitendes Modul (6 LP)

a) Mobilitätsfenster: diese Semester eignen sich insbesondere für ein Auslandssemester

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.